

Vorlage an den Landrat

Titel: Fragestunde der Landratssitzung vom 3. November 2016
Datum: 1. November 2016
Nummer: 2016-321
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/321

Fragestunde der Landratssitzung vom 03. November 2016

vom 01. November 2016

1. Christine Gorrengourt: Strapazierte Demokratie?

Initiativen sind ein wichtiges Instrument in unserer Demokratie. Das Instrument sollte aber mit Bedacht gewählt werden.

1.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden durch die Landeskanzlei beantwortet.

Frage 1: Welchen Aufwand und Kosten generiert eine Initiative ungefähr vom Zeitpunkt der Vorprüfung, Einreichung bis und mit Abstimmung den Kanton und die Gemeinden?

Für die verschiedenen Arbeitsschritte (Vorprüfung, Publikation, Unterschriftenkontrolle, Erstellung der Landratsvorlagen durch die zuständige Direktion, Kommissions- und Landratsberatungen, Organisation und Durchführung der dazugehörigen Abstimmung) ist bei Kanton und den 86 Gemeinden nach einer groben Schätzung der Landeskanzlei von rund 732 Arbeitsstunden und Vollkosten von CHF 76'000 auszugehen.

Frage 2: Sind die Bedingungen zum Einreichen einer Initiative in unserem Kanton einfacher zu erfüllen als in unseren Nachbarkantonen SO und BS?

In Basel-Stadt bedarf es der Unterschrift von 3000 Stimmberechtigten zur Einreichung einer Initiative. Die Initiative muss 18 Monate nach deren Vorprüfung und Publikation eingereicht werden.

In Solothurn müssen 3000 Stimmberechtigte oder 10 Einwohnergemeinden eine Initiative unterstützen. Die Eingabe derselben muss innert 18 Monaten nach der amtlichen Publikation des Initiativtextes erfolgen.

In beiden Kantonen liegt die nötige Anzahl Unterschriften doppelt so hoch wie in Baselland. Auch kennt Baselland keine zeitliche Begrenzung der Unterschriftensammlung, so dass die Eingabe einer Initiative in Baselland einfacher zu erreichen ist.

Frage 3: Wie viele der in den letzten 5 Jahren eingereichten Initiativen waren prozentual von der starken Schule Baselland?

20%

2. Christoph Buser: Investitionen Strassen- und Wasserinfrastruktur

Der Kanton Basel-Landschaft hat im Jahr 2015 brutto rund CHF 193 Mio. investiert. Davon flossen CHF 72 Mio. in die Strassen- und Wasserinfrastruktur, was einem Anteil von 37 Prozent entspricht.

2.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

Frage 1: Wie gross war der Anteil der Brutto-Investitionen des Kantons für Strassen- und Wasserbau in den letzten Jahren? Wie ist die Prognose für die kommenden Jahre?

Der Anteil der Bruttoinvestitionen des Kantons für Strassen- und Wasserbau in den vergangenen Jahren ist aus der Staatsrechnung der vergangenen Jahre ersichtlich. Für 2014 haben die Bruttoinvestitionen im Strassenbau 73'121'670 Franken betragen; für 2015 69'639'958 Franken (siehe LRV 2016/040; Seite 145). Für den Wasserbau haben die Bruttoinvestitionen 2'829'786 Franken betragen; für 2015 2'744'617 Franken (siehe LRV 2016/040; Seite 151).

Die Prognose für die kommenden Jahre 2016 – 2019 findet sich im Aufgaben- und Finanzplan 2016 (LRV 2016/250) auf den Seiten 162 für den Strassenbau bzw. Seite 167 für den Wasserbau.

Gesamthaft betragen die vorgesehenen Netto - Investitionen von 2017 -2026 ca. 824 Mio (= 37% des gesamten Investitionsvolumens) für den Strassenbau und ca. 58 Mio (3%) für den Wasserbau (Zahlen gemäss AFP 2016; LRV 2016/250; Seite 45). Eine Aufschlüsselung der Brutto-Investitionen auf die einzelnen Jahre ist infolge der vorhandenen, kurzen Zeit für die Fragenbeantwortung nicht möglich; die notwendigen Grundlagen um die entsprechenden Zahlen zusammen zu stellen, finden sich in der Beilage zur Medieninformation vom 28.09.2016; Investitionsprogramm 2017 - 2026 Detail.

Frage 2: Ist das Ausgabenvolumen für Strassenprojekte aus Sicht der Regierung in Anbetracht von deren Unverzichtbarkeit für eine funktionierende Infrastruktur und der Standortattraktivität als angemessen zu erachten?

Die Anforderungen an die bestehende Infrastruktur steigt ständig bzw. verändert sich laufend wie z.B. grössere Fahrzeugbreiten bei PW und LW (insbesondere inkl. Aussenspiegel), steigender Altersdurchschnitt der Fussgänger, Aufkommen der schnellen E-Bikes etc. wodurch im Rahmen des Werterhalts der bestehenden Infrastruktur diese neuen Anforderungen berücksichtigt werden müssen und immer mehr finanzielle Ressourcen benötigt werden. Das TBA bzw. die BUD versucht mit den vorhandenen, begrenzten finanziellen Mitteln ein Optimum für sämtliche Verkehrsteilnehmenden zu erreichen; d.h. die vorhandenen Mittel reichen (momentan) für den Wert- und Funktionserhalt der bestehenden Infrastruktur aus und sind diesbzgl. knapp, aber angemessen. Um dem steigenden Mobilitätsbedürfnis gerecht werden zu können und die Standortattraktivität bzgl. Erreichbarkeit hoch zu halten, werden aber grössere Ausbauten der Verkehrsinfrastruktur vor allem in den Agglomerationsgebieten unumgänglich sein; dafür reichen die vorhandenen finanziellen Mittel gemäss heutigem Stand nicht aus und es werden

Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat den Rückbau bestehender Infrastruktur (wie aktuell am Beispiel der Rheinstrasse diskutiert wird) angesichts des sich abzeichnenden Wachstums der Bevölkerung sowie des ÖV- und Individualverkehrs?

Ein Rückbau von bestehender Infrastruktur findet nicht statt; bei einzelnen Strassenabschnitten wird es aber auf Grund veränderter Anforderungen immer wieder Umgestaltungen bzw. Neuaufteilungen des Strassenraumes geben wie z.B. Aufhebung einer Linksabbiegespur zu Gunsten eines Mehrzweckstreifens etc. . Der Strassenraum als Ganzes wird dabei aber erhalten; d.h. der Strassenraum bleibt als ‚Korridor‘ erhalten und kann zu einem späteren Zeitraum, angepasst an die aktuellen Anforderungen, wieder anders ‚organisiert‘ werden. Grundsätzlich wird versucht, den Verkehrsfluss auf der bestehenden Infrastruktur so gut und effizient wie möglich zu halten.

3. Christoph Buser: Gegenvorschlag und Initiative zur Rheinstrasse

Die Umsetzung von Gegenvorschlag und Initiative zur Rheinstrasse beziffert der Regierungsrat mit Kosten von plus ca. 4 Millionen Franken für den Gegenvorschlag und von plus ca. 20 Millionen Franken für die Initiative mit einer Kostengenauigkeit von +/- 40 Prozent. Gleichzeitig wird in der dazugehörigen Landratsvorlage angegeben, dass gemäss den bisher erarbeiteten

Planungsgrundlagen die Kosten für die angestrebte Projektertüchtigung (sprich den Rückbau) der Rheinstrasse auf rund 39 Millionen Franken geschätzt wird (KV-Entwurf 2013). Diese Zahl sei inklusive den Unterhaltsarbeiten auf der Rheinstrasse, die so oder so anfallen würden. Welche Kosten effektiv für die bei Ablehnung von Initiative und Gegenvorschlag wieder zur Diskussion stehende Projektertüchtigung anfallen würden, wird somit nicht aufgezeigt. Im Abstimmungsbüchlein wird gleichzeitig nicht aufgezeigt, dass die Rheinstrasse so oder so saniert werden muss und dass diese Sanierung in jedem Falle Geld kostet.

3.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

Frage 1: Wie setzen sich die in der Landratsvorlage aufgeführten rund 40 Millionen Franken für die Projektertüchtigung Rheinstrasse, also den Rückbau, genau zusammen? Das heisst, welcher Anteil an Kosten wird so oder so anfallen und welcher Anteil an Kosten würde explizit für den Rückbau anfallen? Ich bitte auch um die Angabe der Kostengenauigkeit.

Die Kosten für das ertüchtigte Projekt betragen ca. 38.8 Mio Franken; die Kosten für das rechtskräftige Projekt betragen ca. 36.4 Mio Franken. Die Kostenbasis bei beiden Angaben ist Preisbasis 2013; Genauigkeit ca. +/- 15%.

Das ertüchtigte Projekt, welches das Basisprojekt für den Gegenvorschlag und die Initiative bildet, beinhaltet keine Kosten für einen baulichen Rückbau.

Frage 2: Welcher Betrag wurde bis zum heutigen Zeitpunkt bereits in Rückbaumassnahmen der Rheinstrasse investiert (Verengung auf zwei Spuren, neue Inseln etc.)?

Auf der Rheinstrasse ist nach der Eröffnung der HPL kein Rückbau erfolgt; es hat baulich keine Anpassungen gegeben. Die Signalisation; d.h. Wegweisung wie auch z.B. die Signalisation von Fussgängerstreifen haben wir anpassen müssen. Zudem ist eine Ummarkierung auf 2 Spuren vorgenommen worden und die Steuerung der Lichtsignalanlagen hat an die neuen Verkehrsverhältnisse angepasst werden müssen. Als Fussgängerschutzinseln sind mobile Betonelemente direkt auf den Belag gestellt worden. Dabei ist Wert auf eine kostengünstige Ausführung gelegt und darauf geachtet worden, kein (bauliches) Präjudiz für die vorgesehene Erneuerung der Rheinstrasse zu schaffen.

Die Aufwendungen für Leistungen Dritter (Projekt und Bauleitung; Unternehmungen) für diese Umstellungsarbeiten haben ca. 165'000.- Franken betragen. Dazu kommen interne Aufwendungen TBA für die Begleitung dieser Arbeiten von ca. 10 Arbeitstagen.

Frage 3: Mit welcher Kostengenauigkeit wird im Normalfall bei der Projektierung solcher Massnahmen gerechnet?

Die Erarbeitung von Projekten wie die HPL oder die Erneuerung der Rheinstrasse erfolgt in Projektierungsphasen, die in den Normenwerken des Tief- und Strassenbaus; d.h. den SIA und VSS – Normen definiert sind. Dabei wird für die Projektierung im Wesentlichen in die Phasen Vorstudien, Vorprojekt (Generelles Projekt) und Bauprojekt unterschieden. Die SIA-Ordnung 103 definiert die Leistungen der Bauingenieure in den verschiedenen Phasen; dort ist auch die Kostengenauigkeit der abzuliefernden Kostenangaben definiert:

- *Vorstudie:* *keine Genauigkeit definiert (je nach Aufgabe / Detaillierungsgrad der Vorstudie: + / - 30- 50%).*
- *Vorprojekt:* *+/- 20 % für den Tiefbau*
- *Bauprojekt:* *+/- 10 %*

4. **Andrea Kaufmann-Werthmüller: Organisationsüberprüfung der Polizei Basel-Landschaft**

Zurzeit läuft bei der Polizei Basel-Landschaft eine Organisationsüberprüfung statt. Es wird eine Schliessung von sieben Polizeiposten geprüft.

Durch die Schliessung der Polizeiposten sollen vermehrte Patrouillen auf der Strasse präsent sein und ein grösseres Sicherheitsgefühl für die Bevölkerung erzeugen.

Am Montag, 29.8.2016 wurden die betroffenen Gemeinden von der Polizei zu einer Informationsveranstaltung eingeladen und das Vorhaben vorgestellt. Die Gemeinden wurden zudem zu einer schriftlichen Stellungnahme bis Mitte Oktober 2016 zu dieser Vorlage eingeladen. Den anwesenden Gemeindevertretern wurde mitgeteilt, dass am 25. Oktober 2016 eine weitere Informationsveranstaltung über die Ergebnisse stattfinden wird und man sollte sich dieses Datum schon in die Agenda eintragen. Leider fand jedoch dieser Anlass ohne jegliche Mitteilung von der Sicherheitsdirektion nicht statt.

4.1. **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden durch die Sicherheitsdirektion beantwortet.

Da am 25. Oktober 2016 gegenüber dem ersten Informationstermin keine neuen Erkenntnisse vorlagen, hat sich die Sicherheitsdirektion entschlossen, diesen Termin ausfallen zu lassen. Dass die betroffenen Gemeinden hierüber nicht ausdrücklich informiert wurden, ist ein Fehler, wofür wir uns in aller Form entschuldigen. In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat entschieden, sieben Polizeiposten zu schliessen. Bezüglich der Schliessung des Postens in Waldenburg hat er der SID jedoch den Zusatzauftrag erteilt, mit der Gemeinde Waldenburg aufgrund der besonderen Situation (einzigster Posten im Bezirk, Distanz zum nächsten Posten) noch einmal das Gespräch zu suchen. Die SID beabsichtigt, dieses Gespräch noch dieses Jahr durchzuführen.

Frage 1: Wie viele Stellungnahmen sind bei der Sicherheitsdirektion eingegangen?

Es sind 12 Stellungnahmen eingegangen:

- *Ein Sammelbrief der Gemeinden Arboldswil, Bennwil, Hölstein, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg und Waldenburg*
- *Ein Brief einer Behörde (KESB Gelterkinden)*
- *10 Briefe einzelner Gemeinden (Aesch, Arlesheim, Ziefen, Bretzwil, Reigoldswil, Arboldswil, Bubendorf, Buus, Lauwil, Münchenstein)*
- *Die Gemeinde Arboldswil hat somit zwei Schreiben unterzeichnet.*

Frage 2: Wie viele Stellungnahmen fielen positiv/negativ über die Schliessung der sieben Polizeiposten aus.

Alle Stellungnahmen fielen ablehnend aus. Die Ziele der Reorganisation wurden dabei nicht angezweifelt. Der Wortlaut der Schreiben war teilweise identisch.

Frage 3: Wurden die Mitarbeitenden der Polizei ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen und wie stehen diese zur Schliessung der Polizeiposten?

Die Mitarbeitenden wurden nach vier sogenannten ‚Sounding Board‘-Veranstaltungen (Informationen des gesamten Korps) zur Stellungnahme über die geplante Reorganisation (nicht nur die Postenschliessungen) eingeladen. Es trafen insgesamt 79 Rückmeldungen ein, wovon sich 20 gegen Postenschliessungen und 13 dafür aussprachen.

Die Mitarbeitenden wurden zusätzlich durch den Personalverband der Polizei Basel-Landschaft zur Stellungnahme über die Postenschliessungen eingeladen. Darauf antworteten 265 Mitglieder, wovon sich 68 für Schliessungen, 93 dagegen und 104 für teilweise Schliessungen aussprachen.

5. Rolf Richterich: Datenschutz bei der Energieabgabe

In der öffentlichen Diskussion zur bevorstehenden Abstimmung über die Energieabgabe kamen Fragen zum Datenschutz auf. Aus diesem Grund hatte ich die Aufsichtsstelle Datenschutz des Kantons BL letzte Woche um Beantwortung von drei Fragen gebeten:

Antwort zur Frage 1 (Wie erachten Sie die aufgezeigte Situation?):

Der vom Landrat verabschiedete § 38 des Energiegesetzes erlaubt es der zuständigen Behörde, zum Vollzug des Gesetzes Dritte beizuziehen und diesen insbesondere Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben zu übertragen. Grundsätzlich ist ein Beizug Dritter somit rechtmässig. Wer und für welche Aufgaben jemand beigezogen werden soll, entzieht sich zur Zeit unserer Kenntnis. Wenn die rechtlichen, technischen und organisatorischen Vorgaben erfüllt sind, äussern wir uns grundsätzlich nicht zum Auftragnehmer.

Antwort zur Frage 2 (Wie hat sich Ihre Dienststelle zur Energiesteuer geäussert?):

Wie Ihnen bereits mitgeteilt, hat sich unsere Aufsichtsstelle nicht zur Energiesteuer bzw. zu dem das neue Energiegesetz ergänzenden § 35a geäussert, da es aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bemerkungen anzubringen gab.

Antwort zur Frage 3 (Wie kann Datenmissbrauch verhindert werden?):

Die Möglichkeit eines Datenmissbrauchs kann durch vertragliche Vereinbarungen, deren Umsetzung und eine professionelle datenschutzrechtliche Kontrolle reduziert werden. Völlig ausschliessen kann man ihn im Einzelfall allerdings kaum, da es eine hundertprozentige Sicherheit nicht gibt.

Um das Risiko eines Datenmissbrauchs auf ein absolutes Minimum zu beschränken, sollte der Kanton bei der Auslagerung der Aufgaben klare rechtliche und technische Vorgaben machen. Er sollten den Auftragnehmer u.a. vertraglich verpflichten, regelmässig nachzuweisen, welche technischen und organisatorischen Vorkehrungen er trifft, um das Risiko eines Datenmissbrauchs auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Zudem sollte er den Auftragnehmer verpflichten, revisionsfähige Logfiles der Datenzugriffe zu erstellen. Und schliesslich sollte sich der Kanton Kontrollrechte einräumen lassen und klar machen, dass z.B. die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten sind. Da wir nur über sehr eingeschränkte Ressourcen verfügen und nicht im erforderlichen Ausmass selbst Kontrollen durchführen können, wäre es evtl. sinnvoll, die Kosten für eine regelmässige Kontrolle dem Auftraggeber zu übertragen. Diese Auflistung von Massnahmen ist nicht vollständig und müsste im konkreten Fall noch vervollständigt werden.

Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten besondere datenschutzrechtliche Risiken mit sich bringt, sind die öffentlichen Organe verpflichtet, diese Bearbeitung (im Rahmen der Projektarbeit nach Hermes) der Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen. Wir beschäftigen gut qualifizierte Informatiker und Juristen (insgesamt 3,4 Stellen), die im Rahmen der Vorabkontrolle auf Mängel hinweisen und Kontrollen durchführen. Als Durchsetzungsmittel stehen uns förmliche Empfehlungen und justiziable Weisungen zur Verfügung.

5.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

Frage 1: Wieso wurde die Aufsichtsstelle Datenschutz bisher nicht konsultiert?

Das Verfahren zur Erhebung der Energieabgabe wird im Detail erst nach einer Annahme der Energieabgabe durch das Volk am 27. November resp. der anschliessenden Gewährleistung durch den Bund vom AUE ausgearbeitet. Deshalb wäre eine Konsultation der Aufsichtsstelle Datenschutz heute verfrüht. Dies erfolgt selbstverständlich im Rahmen der Erarbeitung des Erhebungsverfahrens.

Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr von Datenmissbrauch?

Siehe Antwort Frage 1

Frage 3: Wie garantiert der Regierungsrat den Datenschutz?

Siehe Antwort Frage 1

6. Florence Brenzikofer: Atomausstieg

Am 27. November 2016 stimmt die Schweizer Bevölkerung über den geordneten Atomausstieg ab.

Wir leben im Umkreis von fünf Atomkraftwerken, vier sind Schweizer AKWs (Beznau 1 und 2, Leibstadt, Gösgen), drei von diesen AKWs zählen zu den ältesten der Welt.

Die baselstädtische Kantonsregierung hat sich für ein JA zum schrittweisen Ausstieg bis 2029 ausgesprochen und begründete die Parole mit einem Auftrag aus der Kantonsverfassung.

In der Kantonsverfassung des Kantons Baselland steht unter Paragraph 115.2:

2 Der Kanton erlässt ein Konzept, das die Grundsätze der kantonalen Energiepolitik enthält. Er wirkt darauf hin, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe und Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden.

6.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

Frage 1: Welche Haltung vertritt die Regierung des Kantons Basel-Landschaft zum schrittweisen Atomausstieg und unterstützt die Regierung das JA zum geordneten Atomausstieg?

Die kantonalen Verfassung sieht gemäss § 115 Energieversorgung vor, dass:

Der Kanton ein Konzept erlässt, das die Grundsätze der kantonalen Energiepolitik enthält. Er wirkt darauf hin, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe und Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden.

In seiner Energiestrategie 2012 erachtet der RR im Ziel 12 die Versorgungssicherheit durch Energie als absolut prioritär. Somit befürwortet der Kanton Basel-Landschaft einen schrittweisen und geordneten Atomausstieg unter der Voraussetzung der Sicherstellung einer konstanten und zuverlässigen Stromversorgung. Grössere Blackouts mit katastrophalen Folgen für Gesellschaft und Wirtschaft sind mit allen Mittel zu vermeiden. Aus Sicht der Störfallvorsorge und Katastrophenschutzes ist eine geordnete Stilllegung der bestehenden Atomkraftwerke zu befürworten. Eine überstürzte, schlecht geplante Stilllegung führt zu einer Erhöhung der Gefährdung der Bevölkerung.

Frage 2: Wie gedenkt die Regierung gemäss Verfassungsartikel die Bevölkerung des Baselbiets angesichts der Tatsache zu schützen, dass im Gefahrenradius von 50 km die zwei ältesten AKWs (Beznau 1 und 2) noch immer in Betrieb sind?

Nach dem Kernkraftwerk-Unfall von Fukushima von 2011 hat der Bundesrat eine umfassende Analyse des Notfallschutzes bei einem KKW-Unfall in der Schweiz angeordnet. Gestützt auf den umfassenden Bericht der speziellen Arbeitsgruppe IDA NOMEX (Interdepartementalen Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Notfallschutzmassnahmen bei Extremereignissen in der Schweiz) sind seither zahlreiche Massnahmen umgesetzt worden. Im neuen Notfallschutzkonzept sind die einzelnen Massnahmen zusammengeführt worden. Die Leitung lag beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS. Der Bundesrat hat das neue Notfallschutzkonzept am 1. Juli 2015 zur Kenntnis genommen.

Frage 3: Der Trinationale Atomschutzverband TRAS hat mit einer neuen Studie des Ökoinstituts Darmstadt nachgewiesen, dass der Rhein bei einem Unfall im AKW Leibstadt innert 14 Stunden mit 6600 Becquerel radioaktives Strontium pro Liter Rheinwasser verseucht würde. Diverse Gemeinden wie Pratteln, Muttenz, Münchenstein, Birsfelden, Allschwil etc. werden direkt oder indirekt von der Hardwasser AG mit Trinkwasser aus dem Rhein versorgt. Wie würde die Baselbieter Regierung im Notfall die Versorgung der Bevölkerung sicherstellen?

Diese Frage wurde vom Regierungsrat bereits ausführlich in der Interpellation 2015-232 beantwortet.

Nach dem Kernkraftwerk-Unfall von Fukushima von 2011 hat der Bundesrat eine umfassende Analyse des Notfallschutzes bei einem KKW-Unfall in der Schweiz angeordnet. Gestützt auf den umfassenden Bericht der speziellen Arbeitsgruppe IDA NOMEX (Interdepartementalen Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Notfallschutzmassnahmen bei Extremereignissen in der Schweiz) sind seither zahlreiche Massnahmen umgesetzt worden.

Gemäss Medienmitteilung vom 11. Oktober 2016 führte das ENSI mit mehreren Amtsstellen Abklärungen durch, um die Wirksamkeit der bestehenden Abläufe und Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers vor radioaktiver Kontamination zu überprüfen. Es reagierte damit auf Anfragen aus dem Parlament, Kantonen und von Trinkwasserwerken sowie im Rahmen des Aktionsplans Fukushima.

Die Abklärungen haben den Schluss zugelassen, dass die bestehenden Abläufe im Notfallschutz bei einem Extremereignis in einem Schweizer Kernkraftwerk ausreichen würden, um das Trinkwasser zu schützen, so das ENSI. Das ENSI hatte 2013 den Umgang mit grossen Mengen an kontaminiertem Wasser überprüft und mit weiteren Akteuren des Notfallschutzes verschiedene Verbesserungen getroffen, die jetzt abgeschlossen sind.

Basierend auf der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen ist es im Kanton Basel-Landschaft prinzipiell Aufgabe der Gemeinden, mit ihren Wasserversorgungen Notfallpläne zu erstellen. Dazu gehört auch die Gefährdung, Einschränkung oder Einstellung der Trinkwasserversorgung wegen eines Störfalles. Wie weit die einzelnen Notfallpläne einer Wasserkontamination durch Radioaktivität wirklich Stand halten, ist nicht überprüft.

Liestal, 01. November 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Thomas Weber

Der Landschreiber: Peter Vetter